I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1823/73 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 der Kommission über das Verfahren, nach dem den Mitgliedstaaten Finanzmittel der Gemeinschaft im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung gestellt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), insbesondere auf die Artikel 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 vom 29. Dezember 1970 über das Verfahren, nach dem den Mitgliedstaaten Finanzmittel der Gemeinschaft im Rahmen der Abteilung Garantie des EAGFL zur Verfügung gestellt werden (2), vorgesehene Überprüfung läßt die Notwendigkeit erkennen, Abänderungen der in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen vorzunehmen. Es ist angebracht, bei dieser Gelegenheit die Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 vom 26. Juli 1971 über die Finanzierung der Interventionsausgaben für Rohtabak zu berücksichtigen (3).

Weiterhin hat die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2746/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (5), vorgesehen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1973 die Ausgleichsbeträge, die im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erhoben oder gewährt werden, hinsichtlich der gemeinsamen Agrarpolitik als Teil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte angesehen werden. Es ist daher angebracht, die Einzelheiten für die Meldung dieser Ausgleichsbeträge vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Die in Artikel 2 Buchtabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 786/69, Artikel 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 787/69, Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 788/69, Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69, Artikel 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70, Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 und Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 genannten Ausgaben sind in der Übersicht nach Anhang II zu melden und gemäß Anhang III zu begründen.

(2) Die Angaben der Übersicht nach Anhang II Spalte b), die der Kommission zum 20. Januar zu übersenden sind, können nur im Rahmen der Jahresrechnungen berichtigt werden, die der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchtabe b) der Verordnung Nr. 729/70 zu übermitteln sind.

Für die in Absatz 1 genannten Ausgaben können die Mitgliedstaaten jedoch der Kommission bis spätestens zum 20. Februar eine berichtigte Auf-

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 285 vom 31. 12. 1970, S. 63.
(3) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 148.

stellung nach Anlage III über die Maßnahmen des abgelaufenen Jahres übermitteln.

(3) Die Unterschiedsbeträge, die sich aus der im vorstehenden Absatz, zweiter Unterabsatz, genannten Berichtigung ergeben, werden im Rahmen der der Kommission zum 20. Februar zu übersendenden Übersicht nach Anlage I berücksichtigt."

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 wird durch die nachstehenden Bestimmungen ergänzt:

„Artikel 6a

(1) Die im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erhobenen oder gewährten währungsbedingten Ausgleichsbeträge sind bei Übersendung der Mittelanforderung gemäß Artikel 3 als Bruttobeträge zu erklären.

(2) Falls die Erhebung und die Zahlung der in Absatz 1 genannten Ausgleichsbeträge nicht durch dieselbe Dienststelle erfolgt, können die Mitgliedstaaten die Überweisung der erhobenen Beträge wie folgt vornehmen lassen:

— auf das gemäß Artikel 1 Absatz 1 eröffnete Konto

oder

— auf das Konto einer Dienststelle oder Einrichtung im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2697/70 wird durch den Anhang III zu dieser Verordnung ergänzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1973.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

ANHANG III

NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN

vom 1. 1. bis 1973

AUFSTELLUNG A — BERECHNUNG DER VERLUSTE BEI VERKÄUFEN

Angabe der Zeile und Berechnungsmethode	Bezeichnung	Einheit (1)	Mengenangabe und Betrag pro Einheit	Betrag in Landeswährung	Bemerkungen
1	Am 1. 1. 1973 auf Lager befindliche Mengen	Tonnen			
2	Wert der Lagerbestände am 1. 1. 1973	Landeswährung			
3	Vom 1. 1. bis ..... 1973 angekaufte Mengen	Tonnen			
4	Ausgaben für die in Zeile 3 genannten Ankäufe	Landeswährung			
5 = 1 + 3	Übertragene oder angekaufte Mengen	Tonnen			
6 = 2 + 4	Gesamtwert der übertragenen oder angekauften Mengen	Landeswährung			
7 = 6 : 5	Durchschnittlicher Ankaufspreis	Landesw./Tonne			
8	Vom 1. 1. bis ..... 1973 verkaufte Gesamtmengen	Tonnen			
9	Einnahmen aus den in Zeile 8 genannten Verkäufen	Landeswährung			
10	Am 31. 12. 1973 auf Lager befindliche zu übertragende Mengen	Tonnen			
11	Wert der am 31. 12. 1973 zu übertragenden Lagerbestände	Landeswährung			
12 = 8 + 10	Verkaufte oder zu übertragende Gesamtmengen	Tonnen			
13 = 9 + 11	Gesamtwert der verkauften oder zu übertragenden Mengen	Landeswährung			
14 = 13 : 12	Durchschnittlicher Verkaufspreis	Landesw./Tonne			
15 = 7 — 14	Durchschnittsverlust beim Verkauf und Übertragungen	Landesw./Tonne			
16 = 15 × 12	Verluste bei Verkäufen vom 1. 1. bis 1973	Landeswährung			

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN

vom 1. 1. bis 1973

AUFSTELLUNG B — BERECHNUNG DER TECHNISCHEN KOSTEN UND DER FINANZIERUNGSKOSTEN

Angabe der Zeile und Berechnungsmethode	Bezeichnung		Einheit (1)	Mengenangabe und Betrag pro Einheit	Betrag in Landeswährung	Bemerkungen
17	Vom 1. 1. bis ..... 1973 eingelagerte Mengen		Tonnen		—	
18	Pauschalbetrag der Einlagerungskosten		Landesw./Tonne		—	
19 = 17 × 18	EINLAGERUNGSKOSTEN 2		Landeswährung	—		
20	Vom 1. 1. bis ..... 1973 ausgelagerte Mengen		Tonnen		—	
21	Pauschalbetrag der Auslagerungskosten		Landesw./Tonne		—	
22 = 20 × 21	AUSLAGERUNGSKOSTEN		Landeswährung	—		
23	Summe der zu Beginn eines jeden Monats eingelagerten Mengen		Tonnen		—	
24	Summe der am Ende eines jeden Monats eingelagerten Mengen		Tonnen		—	
25 = $\frac{23 + 24}{2}$	Tonnen/Monate der Einlagerung		Tonnen/Monat		—	
26	Pauschalbetrag der Lagerkosten		Landesw./Tonne/M		—	
27 = 25 × 26	LAGERKOSTEN		Landeswährung	—		
28 = 7 × 25 × 0,005	FINANZIERUNGSKOSTEN		Landeswährung	—		
29			Landeswährung	—		
30			Landeswährung	—		
31	Ausgaben für Schenkungen im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie	WERT DES ERZEUGNISSES	Landeswährung	—		
32		SONSTIGE KOSTEN		—		
33 = 19 + 22 + 27 + 28 + 29 + 30 + 31 + 32	GESAMTBETRAG DER TECHNISCHEN KOSTEN UND FINANZIERUNG		Landeswährung			

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.

Mitgliedstaat	
Erzeugnis	

NETTOVERLUSTE DER INTERVENTIONSSTELLEN

vom 1. 1. bis 1973

AUFSTELLUNG C — ZUSAMMENFASSUNG

Angabe der Zeile und Berechnungsmethode	Bezeichnung	Beträge in Landeswährung	
1	Etwaiger Habensaldo des Kontos am 31. 12. 1972		
2 = 16 Aufstellung A	Verluste bei Verkäufen am 1973		
3 = 33 Aufstellung B	Gesamtbetrag der technischen Kosten und der Finanzierungskosten am 1973		
4 = 1 + 2 + 3	INSGESAMT		
5	Bestandteile der Habenseite, ausgenommen die in den Zeilen 1 oben und 9 und 11 der Aufstellung A enthaltenen Bestandteile		
6 = 4 — 5	VORLÄUFIGE NETTOVERLUSTE AM 1973		
7	Vorläufige Nettoverluste bis Ende des Vormonats		
8 = 6 — 7	Nettoverluste im Monat 1973		

Datum, Dienstsiegel und Unterschrift der zuständigen Stelle

Mitgliedstaat	
Jahr	
Erzeugnis	Butter

ANHANG I

AUFSTELLUNG ÜBER DIE AUSLAGERUNGEN VON BUTTER AUS ÖFFENTLICHER LAGERHALTUNG ENTSPRECHEND DEN VERORDNUNGEN, IN DENEN SIE VOM 1. 1. 1973 BIS ENDE ..... VORGESEHEN SIND

Maßnahmenarten und Vorschriften, aufgrund deren sie durchgeführt werden			Mengen Tonnen (1)	Unter Einnahmen einzutragender Wert in Landeswährung	Bemerkungen
Art der Maßnahmen und Verordnungen des Rates (2)		Vorschriften der Kommission (2)			
a		b	c	d	e
I. Absatz zu normalen Bedingungen VO Nr. 804/68 Artikel 6 Absatz 3 erster Unterabsatz		1. VO 685/69 2. VO			
	Insgesamt I				
II. Sondermaßnahmen VO 804/68 Artikel 6 Absatz 3 zweiter Unterabsatz	A. Nahrungsmittelhilfe VO 1692/72	VO 2537/72			
	Insgesamt A				
	B. Sondermaßnahmen mit Ausnahme d. Nahrungsmittelhilfe VO 985/68 Art. 7 a)	1. VO 1259/72 2. VO 1282/72 3. VO 1519/72 4. VO 1717/72 5. VO 2474/72 Art. 1 Buchstabe a) 6. VO 2561/72 Art. 1 Buchstabe a)			
	Insgesamt B				
	INSGESAMT ALLGEMEIN I + IIA + IIB				

(1) Die Mengen sind in Tonnen mit drei Stellen nach dem Komma anzugeben.
(2) Liste der Verordnungen, die entsprechend ihrem Erscheinen zu ergänzen ist.